

GEMEINDE KÜHLENTHAL



MITGLIED DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NORDENDORF

Satzung über die Entsorgung von Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub in der Gemeinde Kühlenthal (Abfallentsorgungssatzung)

Inhalt

§ 1	2-
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung	2 -
§ 2	2 -
Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubmaterialentsorgung durch die Gemeinde Kühlenthal	2 -
§ 3	3 -
Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Kühlenthal	3 -
§ 4	3 -
Anschluss- und Überlassungsrecht	3 -
§ 5	4 -
Anschluss- und Überlassungszwang	4 -
§ 6	4 -
Eigentumsübergang	4 -
§ 7	4 -
Anlieferung von Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub	4 -
§ 8	5 -
Gebühren	5 -
§ 9	5 -
Ordnungswidrigkeiten	5 -
§ 10	6 -
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel	6 -
§ 11	6 -
Bekanntmachungen	6 -
§ 12	6 -
Inkrafttreten	6 -



Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 i.V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 24.11.1980, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 21.12.1992 erlässt die Gemeinde Kühlenthal folgende

SATZUNG

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

- (1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt.
- (2) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind alle verwertbaren Stoffe, die bei Sanierungs-, Abbruch-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen anfallen (vgl. § 6 Abs.3).
- (3) Abraum, Kies und Erdaushub im Sinne dieser Satzung sind nur unbelastete Erdmaterialien.
- (4) ¹ Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut. ² Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Bauschutt. Entsorgung von Abraum, Kies und Erdaushub umfasst die Annahme und Entsorgung dieser Materialien.
- (5) ¹ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (6) ¹ Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter gleich. ² Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubmaterialentsorgung durch die Gemeinde Kühlenthal

(1) Die Gemeinde Kühlenthal entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung



durch eine öffentliche Einrichtung das in seinem Gebiet anfallende, in der örtlichen Sammelstelle angelieferte oder nach Vereinbarung überlassene (vgl. § 6) Grüngut, den Bauschutt, Abraum-, Kies- und Erdaushubmaterial.

- (2) ¹ Die Materialien dürfen nur an der von der Gemeinde Kühlenthal genannten Annahmestellen angeliefert werden. ² Die Annahmegebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Kühlenthal.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Kühlenthal Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 3

Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Kühlenthal

- (1) Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Kühlenthal ausgeschlossen ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (2) ¹ Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Kühlenthal ausgeschlossen ist grundsätzlich auch das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichem Gartenbau. ² Eine Entsorgung an den Annahmestellen der Gemeinde Kühlenthal ist grundsätzlich nur für Kleinmengen (vgl. § 8) möglich.

§ 4 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngut-, Bauschutt, Abraum-, Kies und Erdaushubentsorgungseinrichtung der Gemeinde Kühlenthal zu verlangen (Anschlussrecht).
- $(2)^{1}$ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut und den Bauschutt nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung der Gemeinde Kühlenthal zu überlassen (Überlassungsrecht) ² Soweit auf anschlussberechtigten Grundstücken Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub anfällt, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung zuzuführen



§ 5 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹ Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Kühlenthal anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Kühlenthal zu überlassen (Überlassungszwang).
- (3) Wird der Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt oder verwertet, so besteht auch hier für die Anschlussberechtigten ein Anschluss- und Überlassungszwang gemäß der Absätze 1 und 2.

§ 6

Eigentumsübergang

(1) Wird Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- oder Erdaushubentsorgungseinrichtung der Gemeinde Kühlenthal gebracht, so geht das Grüngut bzw. der Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Kühlenthal über.

87

Anlieferung von Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub

- (1) ¹ Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte in Mengen bis zu 1 m³ (Kleinmengen) ausschließlich in die von der Gemeinde Kühlenthal bestimmten Sammelstellen gebracht. ² Die Gemeinde Kühlenthal informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die jeweiligen Öffnungszeiten der Sammelstellen.
- (2) ¹ Bei Mengen über 1 m³ ist die Art und der Zeitpunkt der Überlassung vorher mit der Gemeinde Kühlenthal zu vereinbaren. ² Die Gemeinde Kühlenthal ist



berechtigt, Art, Ort und Zeitpunkt der Annahme, auch unter Einschaltung privater Unternehmen, im Einzelfall festzulegen. ³ Den erforderlichen Transport zum Anlieferungsort hat der Besitzer oder dessen Beauftragter auf eigene Kosten vorzunehmen.

- (3) ¹ Die Anlieferung von Grüngut darf nur lose erfolgen. ² Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer nach der Entleerung und der Entrichtung der Gebühren wieder mitzunehmen, es sei denn, sie sind problemlos kompostierbar.
- (4) ¹ Bauschutt darf nur angeliefert werden, wenn er nicht mit anderen Abfällen wie z.B. mit Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappe oder Kabelresten vermischt ist.
 ² Angenommen werden insbesondere ausgehärteter Mörtel oder Gips, Beton-, Gasbeton-, Mauerwerks-, Naturstein- und Ziegelbruch, Fliesen, Keramik, Porzellan wie z.B. Toilettenschüsseln u.a. (ohne Armaturen), Fliesenkleber- und Zementreste, Gartensteine und Gartenplatten.
- (5) ¹ Abraum, Kies und Erdaushub müssen unbelastet sein. ² Die Gemeinde Kühlenthal ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

§ 8 Gebühren

(1) Die Gemeinde Kühlenthal erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer
 - a) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 - b) gegen die Vorschriften der Anlieferung von Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub (§ 7) verstößt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) und § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB), bleiben unberührt.



§ 10

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Kühlenthal kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 11

Bekanntmachungen

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagplätzen der jeweiligen Annahmestelle der Gemeinde Kühlenthal, sowie durch Bekanntgabe im Internet.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

Kühlenthal, den 16.12.2015

gezeichnet

Iris Harms Erste Bürgermeisterin

(Siegel)